

RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1992

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §1 Abs1;

GGG 1984 TP9 C litb Anm12 litd;

Rechtssatz

Eine einheitliche Eintragung kann nicht in einen gebührenpflichtigen und einen gebührenbefreiten Teil aufgespalten werden; es kommt - wie im Steuerrecht - auf das maßgebende Überwiegen des begünstigten oder nichtbegünstigten Teiles an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160087.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at